

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XXXVII. Boden- und Geldwirtschaft der römischen Kaiserzeit

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XXXVII.

Boden- und Geldwirthschaft der römischen Kaiserzeit.*)

Die ökonomische Herrschaftsstellung Italiens, wie sie in den letzten Jahrhunderten der Republik sich festgestellt hatte, zeigt sich in dieser Epoche und über dieselbe [hinaus] im Stande des Beharrens und fester noch gegründet als die politische Prärogative. Wenn der reichste Mann der cäsarischen Zeit Marcus Crassus auf 170 Mill. Sesterzen geschätzt worden war (Röm. Gesch. 3, 523), so sahen die folgenden Generationen darauf zurück wie auf eine Zeit der Armuth¹. Mit dem Frieden, der auf die Bürgerkriege folgte, kam eine Epoche der Fülle und des Reichthums, wie die Republik sie nicht gekannt hatte. Als der Reichste unter Augustus wird genannt Gnaeus Lentulus der Augur (Consul 740) mit einem Vermögen von 400 Mill. Sest.². Das gleiche wird dem mächtigen Freigelassenen des Claudius Narcissus zugeschrieben³. Das Vermögen des Ministers Neros Seneca wird, allerdings von seinen Feinden, auf 300 Mill. geschätzt⁴, ebenso hoch das des gefeierten Sachwalters unter Nero und Vespasian Vibius Crispus, dessen Reichthum lange sprichwörtlich blieb⁵. Am Ende des 3. Jahrh. warf Kaiser Tacitus bei seiner Thronbesteigung sein fundirtes Privatvermögen von 280 Mill. Sest. in den Staatsschatz ein⁶. Noch am Anfang des fünften Jahrh. bezogen die ersten senatorischen Häuser in der alten Reichshauptstadt eine Jahresrente, die einem Kapital von mindestens 400 Mill. Sesterzen nach der älteren Rechnung gleich kam⁷. Wichtiger als diese Angaben über

*) [Ungedruckt; vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akademie 1885 S. 1065, Sitzung am 3. Dezember 1885: 'Hr. Mommsen las über die ökonomischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenwirthschaft der römischen Kaiserzeit'; anscheinend für den vierten Band der römischen Geschichte bestimmt. Der obige Titel steht in Mommsens Manuskript.]

1) Plin. 13, 92.

2) Seneca de benef. 2, 27.

3) Dio 60, 34.

4) Tac. ann. 13, 42; Dio 61, 10.

5) Mart. 4, 54, 7.

6) vita 10.

7) Die Angabe Olympiodors (p. 44 Müller), dass zahlreiche Häuser Roms je 4000 Pfund Gold (*ἀνά τεσσαράκοντα χρυσῶν κεντηνάγια*), ungerechnet die etwa

ausnahmsweise grosse Vermögen sind einige andere, welche die Mittelklasse der Aristokratie betreffen: ein Vermögen von 20 Mill. Sesterzen gilt unter Marcus als mässiger Reichthum¹; Familien mit einem Vermögen von 100 Mill. Sesterzen werden im fünften Jahrhundert als reiche zweiten Ranges betrachtet. Der senatorische Census von einer Mill. Sesterzen ist also offenbar eine äusserste Grenze, welche bei der Mehrzahl sicher ansehnlich überschritten ward. In den Angaben über das im J. 746 errichtete Testament eines begüterten Freigelassenen, welcher ausser seinen Liegenschaften über 4116 Slaven, 3600 Paar Ochsen, 257 000 Schafe und 60 Mill. Sesterzen baar verfügt, treten die einzelnen Bestandtheile eines solchen Grossvermögens an Ackerland, Weide und Capitaliengeschäft deutlich hervor². Dass bei solchen Vermögensbeständen die Reichen der oberen Klassen eine Herrenstellung in den Ortschaften einnahmen, aus denen sie hervorgingen, und eine Art von Hof und Gefolge sich um jeden von ihnen sammelte, ist erklärlich. Sie stellen zum guten Theil durch ihre Freigebigkeit die öffentlichen

ein Drittel der Summe erreichenden Naturallieferungen, die Häuser zweiten Ranges 1500 bis 1000 Pfund Gold an Einkünften bezogen hätten, kann nur in der oben angegebenen Beschränkung richtig sein, da die Einkünfte doch nicht von 1500 auf 4000 gesprungen sein werden. 4000 Pfund Gold Einkünfte geben nach alter Rechnung, das Goldpfund zu 4000 Sest. gerechnet und mit 5% capitalisirt, ein Vermögen von 320 Mill. Sest., wozu dann die Naturalabgaben kommen.

1) In der lustigen Geschichte, die der Arzt Galenos (13 p. 636 Kühn) 'ohne Namen zu nennen' erzählt, von dem Römer, 'der nicht mehr als 5 Mill. Denare Vermögen hat', wird dieser medicinische Amateur, der es unter seiner Würde hält, sich billiger Recepte zu bedienen, keineswegs als ein armer Mann bezeichnet, sondern vielmehr immer 'der Reiche' genannt, aber wohl entgegengesetzt den 'noch viel Reicheren oder den Königen', welche mit recht theuren Recepten zu versehen hier Galenus seine Collegen in Stand setzt. Noch weniger dürfte aus der Anekdote bei Epiktetos diss. 1, 26, 11 gefolgert werden, dass ein Vermögen von 1½ Mill. Denaren jemals ernsthaft als Armuth betrachtet worden ist. Ebenso wird, wenn der jüngere Plinius ep. 2, 4 von seinen *modicae facultates* spricht, in Anschlag zu bringen sein, dass der gebildete Reiche sich nicht gern selbst so nennt.

2) Plinius 33, 135. Aehnlich lässt Martialis 4, 37 den reichen Mann, der seine Gäste mit der Aufzählung seiner Reichthümer langweilt, erst die an verschiedene Leute ausgeliehenen Summen, zusammen etwa 3 Mill., auführen, dann die Renten aus Häusern und Grundstücken mit 3 Mill., dann die der Weiden von Parma mit 600 000 Sest. In einem andern Epigramm 5, 13 vergleicht er sein bescheidenes Dichterloos mit dem eines Reichen, dem die Kasten der Freigelassenen, das heisst der städtischen Geschäftsleute, der Boden Aegyptens und die Weiden von Parma zinsen.

Gebäude, namentlich die Luxusanlagen, wie Theater, Bäder, Hallen her; auf ihre Kosten schmausen die Bürgerschaften und leben die Clienten und auch in die besseren Kreise hinein reichen dergleichen Spenden. Der jüngere Plinius unter Traianus, ein vermögender Senator, aber keineswegs in dieser Hinsicht hervorragend, hat seiner Vaterstadt Comum für die Gründung und Vermehrung einer öffentlichen Bibliothek, für die Anlage und die Ausstattung eines Warmbades, zur Alimentation von Kindern und zu öffentlichen Schmäusen theils bei Lebzeiten, theils im Testament Zuwendungen im Gesamtbetrag von mindestens 5 Mill. Sesterzen gemacht, ausserdem in anderen Städten, zu denen er Beziehungen hatte, Tempel und Hallen auf seine Kosten gebaut und seinen Freunden, dem einen zur Ausstattung der Tochter, dem andern zur Equipirung für den Unteroffizierdienst, dem dritten um ihm den Eintritt in den Ritterstand möglich zu machen, persönliche Geschenke bis zu 300 000 Sesterzen gemacht. Diese durch die Individualität des Charakters und der Beziehungen vielfach bedingte, aber im Wesen nicht persönliche, sondern standesmässig geforderte Liberalität ist für alle Zeiten von dem vornehmen Römer und vor allem von dem Senator des Reiches geübt worden, aber keineswegs zu allen Zeiten in gleicher Weise. Mit Sehnsucht gedachten die Clienten der domitianischen Epoche der bessern Zeiten, wo unter den Spenden dieser Art der Ritterring nichts seltenes war¹; Gaius Piso, der Rivale Neros, dessen königliche Freigebigkeit seines Gleichen nicht hatte, war gewohnt, jährlich einer gewissen Zahl seiner Freunde den Rittercensus zu schenken, so wie die Kaiser in gleicher Weise senatorische Vermögen zu schenken pflegten². 'Es war früher Sitte', schreibt Plinius³ unter Traian, 'dass wem ein Poet ein Carmen widmete, ihm 'dafür eine Verehrung machte; jetzt aber ist mit anderen stattlichen Dingen vor allem auch dies abgekommen, und es kommt uns albern 'vor, uns feiern zu lassen.' Dies ist nur eine einzelne Consequenz einer tiefgreifenden socialen Revolution⁴. Die Dyarchie, die Augustus begründet, die Sammherrschaft des Kaisers und des Senats offenbart sich auf diesem Gebiet noch energischer als in der eigentlichen Politik. Die Epoche von der actischen Schlacht bis zum Vierkaiserjahr, das julisch-claudische Saeculum, bezeichnet Tacitus als die Glanzzeit der römischen Aristokratie. Die alten reichen oder erlauchten Häuser wetteiferten in grossartigem Prunk; man warb noch

1) Mart. 14, 122.

2) schol. Iuv. zu V, 109.

3) ep. 3, 21.

4) Tacitus ann. 3, 55.

um die Stimmen der Bürgerschaft, um die Ehrenbezeugungen der Provinzen und der abhängigen Könige, um eine stattliche Clientel. Das Rom der augustischen und der claudischen Zeit erinnert vielfach an das der Päpste und der Cardinäle des sechzehnten Jahrhunderts; das Kaiserhaus war in der That nur das erste unter vielen strahlenden Gestirnen. Aber dieser Wetteifer hatte vielfach den ökonomischen Ruin im Gefolge; die Decimirung der Aristokratie unter den nächsten Nachfolgern des Augustus traf vorzugsweise die grossen Vermögen und führte zu deren Zertrümmerung; die neuen durch Vespasian aus den Landstädten nach Rom verpflanzten Senatoren brachten die bürgerliche Sparsamkeit mit sich, und die alten glänzenden Traditionen der Lentuler und der Pisonen ersetzten sich nicht. Der Senat, dem Plinius und Tacitus angehörten, ist wohl nicht minder reich gewesen wie derjenige, in dem Piso und Seneca sassen; aber wie das Bewusstsein oder wenn man will die Illusion des Mitregiments allmählich schwand und die Monarchie in allen ihren Consequenzen sich geltend machte, so kam auch die Vermögensverwaltung der vornehmen Welt von fürstlicher Freigebigkeit und fürstlicher Verschuldung zu dem gewöhnlichen bequemen und soliden Lebensgenuss des festbegründeten Reichthums.

Wenn gleich bei der Ausdehnung des römischen Staates unter den Kaisern und bei der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile die wirthschaftlichen Fragen im Besonderen nur nach diesen Bestandtheilen einigermassen genügend gewürdigt werden können, so bleibt doch einmal auch noch in dieser Periode Italien so sehr das herrschende Gebiet, dass dessen wirthschaftliche Verhältnisse in gewissem Sinne immer noch die des Reiches sind; andererseits aber sind doch als Ursache wie als Ergebniss eine Reihe von Momenten hier zu verzeichnen, welche nur in einer allgemeinen, Italien vorzugsweise, aber daneben das Reich überhaupt berücksichtigenden Erörterung zu ihrem Rechte gelangen.

In erster Reihe steht hier der Gegensatz des grossen und des kleinen Bodeneigenthums, wobei zunächst abzusehen ist von der wirthschaftlichen Form der Nutzung. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der griechischen wie der römischen Welt gehen vom Kleinbesitz aus und streben zum Grossbesitz; ausser den allgemeinen noch heute in gleicher Richtung wirkenden Ursachen kommen hier noch besonders in Betracht die der Bildung des Grosskapitals förderliche Sklaveninstitution und die die ganze alte Welt beherrschende Tendenz, die Rentenziehung durch Grundbesitz als die sicherste und

anständigste, der freien Entwicklung des Mannes bürgerlich wie intellectuell günstigste zu betrachten. Diese Richtung auf Steigerung des Grossbesitzes waltet wie in der Gemeinde der Stadt Rom so auch in der Reichsbürgerschaft der Kaiserzeit ohne Unterschied der Provinzen; die Latifundien, wie die Grossbesitzungen in der Kaiserzeit genannt zu werden pflegen, bilden sich in Italien wie in Gallien, Africa, Syrien mit einer Nothwendigkeit, die von dem Naturgesetz sich kaum wesentlich unterscheidet. Dass die hiefür massgebenden Ursachen in der Kaiserzeit stärker wirkten als früher, wird im Allgemeinen nicht behauptet werden können. — Der Concentrirung der Capitalien in wenigen Händen war die spätere Epoche der Republik und die augustische Zeit wahrscheinlich günstiger als die folgenden Epochen, und der schnelle Wechsel der grossen Häuser, den im Gegensatz zu jener Periode die spätere Kaiserzeit aufweist, muss nothwendig eine man möchte sagen periodische Zerschlagung der grossen Vermögen herbeigeführt und eine gewisse allerdings in hohem Grade bedenkliche Schranke gegen die Accumulation des Grossvermögens und insbesondere des Grosseigenthums gebildet haben. — Sehr verständig hielt die Regierung daran fest, der factischen Concentrirung des Grundbesitzes die rechtliche Geschlossenheit nicht zu gewähren; die Gesetzgebung hielt unentwegt durch alle Krisen und allen Verfall an dem Grundsatz fest, dass der Grundbesitz dem Verkehr nicht auf die Dauer entzogen werden kann, und giebt sich nicht dazu her der Descendenz den Grundbesitz des Ascendenten für die Zukunft zu sichern. Dass dieser bei weitem nicht in ihrem vollen Inhalt gewürdigten Aufrechthaltung der freien Veräusserung und der unbedingten Theilbarkeit des Grundbesitzes die mangelhafte Geschlossenheit und die fortdauernde Kleinbewirthschaftung auch des Grossgrundbesitzes entgegenkommt, wird weiterhin ausgeführt werden. — Nur in einer Richtung tritt mit der Einführung der Monarchie eine wesentliche Abweichung von dem früher befolgten System ein: es betrifft dies den Grundbesitz in todter Hand. Die Republik, insbesondere die spätere, hat denselben in engen Grenzen gehalten, praktisch eigentlich nur angewandt, um den Stadtgemeinden die ökonomische Existenz dauernd zu sichern. Diese allerdings sind für ihre Ausgaben in republikanischer wie in der Kaiserzeit in erster Reihe angewiesen auf die Liegenschaften, von denen sie entweder einen festen Zins beziehen oder die sie geradezu als Eigenthümer im Wege der Verpachtung verwerthen; und ein beträchtlicher Theil des Bodeneigenthums im ganzen Reich steht also im Eigenthum der städtischen Gemeinden oder auch der einzelnen an diese sich an-

lehrenden Corporationen. Aber für den Staat selbst besteht diese Einrichtung nicht. Der Grundsatz der römischen Demokratie, dass das Bodeneigenthum des Staats wesentlich bestimmt sei, zum Kleinbesitz aufgetheilt zu werden, wird in der Kaiserzeit in Italien vollständig durchgeführt und auch in den Provinzen mehr und mehr realisirt, so dass selbst das in denselben noch nicht aufgetheilte Land mehr als Bittbesitz der zeitigen Inhaber denn als eigentlich auf die Dauer rentirendes Staatsgut angesehen wird; wenigstens thatsächlich erscheinen die von dem Provinzialboden an den Staat fließenden Bezüge nicht mehr als Bodenrente, sondern als Steuer. Dagegen tritt mit der Monarchie sogleich auch die Domäne ein, das heisst, das dem Inhaber des Prinzipats zustehende und von ihm nach den Regeln des Privatrechts genutzte Bodeneigenthum wird dem Verkehr entzogen und dem jedesmaligen Nachfolger zu gleichem Recht überwiesen. Den sehr verschlungenen Wegen, auf denen die Umwandlung des Privateigenthums des Princeps in Krongut herbeigeführt worden ist, kann hier nicht nachgegangen werden; rechtlich und thatsächlich stellt sich dies Verhältniss schon unter Augustus fest und ist wahrscheinlich zunächst daraus hervorgegangen, dass er Aegypten rechtlich als Nachfolger der Ptolemäer übernahm und der hier uralte Begriff des für Rechnung des Landesherrn bewirthschafteten Bodeneigenthums sich dann auf das gesammte Reich übertrug. — Ziehen wir für die Grosswirthschaft der Kaiserzeit im Allgemeinen die Summe, so zeigt diese eine stetige Zunahme derselben, welcher aber das Correctiv der freien Lösbarkeit nicht fehlt, und als neues Moment das Eintreten des 'ersten der Bürger' als des ersten Grossgrundbesitzers ein für allemal.

In Italien kamen verschiedene Momente hinzu, die den Grossgrundbesitz in besonderer Weise steigerten. Dass die vermögenden Leute von selbst vorzugsweise nach der Hauptstadt oder wenigstens nach Italien zogen, welches an den Annehmlichkeiten der hauptstädtischen Existenz bis zu einem gewissen Grade Theil hatte, versteht sich von selbst. Die Bestimmung, dass die politische Laufbahn nur dem in Italien ansässigen Reichsbürger eröffnet ward¹, musste,

1) Da nach republikanischer Ordnung der Senator verpflichtet war, in der Sitzung zu erscheinen und für die Ladung bestimmte Vorschriften bestanden, so wird die für die Municipien bestehende Ordnung, dass das Rathsmitglied in der Stadt oder doch innerhalb der Bannmeile wohnen muss (Eph. epigr. 2, 134), vermuthlich altes Recht sein. Aber directer Gebrauch ist davon ausser in besonders gefährlichen Zeiten (Liv. 36, 3. 43, 11) nicht gemacht worden; und schwerlich trat bei Zuwiderhandeln eine andere Folge ein als die Löschung des

soweit der Provinziale rechtlich zu derselben zugelassen war oder im Laufe der Zeit ward, geradezu als eine an die angesehensten Familien daselbst gerichtete Aufforderung erscheinen, ihren Wohnsitz nach Italien zu verlegen; und es ist davon in immer steigendem Umfang Gebrauch gemacht worden. Dass diese Uebersiedelung mehr oder minder mit der Erwerbung italischen Grossgrundbesitzes verbunden war, liegt in der Sache; förmlich vorgeschrieben ist es seit Traian, dass wenigstens der Senator den dritten, später den vierten Theil seines Vermögens in italischem Grundbesitz anzulegen hat¹. Noch unmittelbarer griffen hier die Bestimmungen ein, welche zunächst gerichtet waren gegen den überschuldeten Grundbesitz und dafür den Weg gingen, das nicht fundirte Capital zur Fundirung zu zwingen, indem die verzinsliche Anlage von Geldern in Rom und Italien nur bis zu einer gewissen Quote des von dem Gläubiger in italischem Grundbesitz angelegten Capitals verstattet ward. Sie rühren her vom Dictator Caesar; unter Augustus, wie es scheint, ausser Anwendung gelassen, sind sie unter Tiberius im J. 33 in grossem Umfang durchgeführt worden, indem von dem Banquier damals der Nachweis des doppelten fundirten Capitals gefordert ward und auf diese Weise ungeheure Summen zur Anlage in italischem Grundbesitz genöthigt wurden². Dass diese Vorschriften späterhin

Namens von der Liste. Ob diese Bestimmung in der Kaiserzeit wieder aufgenommen ward, ist nicht bekannt. Das augustische Edict, das dem Senator vorschrieb, Italien nicht anders als nach eingeholtem Urlaub zu verlassen, welches später zuerst für die aus Sicilien, dann im J. 49 auch für die aus der Narbonensis gebürtigen Senatoren ausser Kraft gesetzt ward, aber sonst in Geltung blieb (Dio 52, 42; Tacitus ann. 12, 23), hat wohl an jene Vorschriften angeknüpft, aber ist rechtlich und mehr noch factisch auf jeden Fall eine Neuerung. — Dass mit der Ertheilung des Ritterpferdes eine ähnliche Verpflichtung verbunden war, ist sehr wahrscheinlich, nicht wegen der Notiz bei Tacitus ann. 6, 14, sondern wegen der Verwendung derselben bei den Geschwornengerichten.

1) Plinius ep. 6, 19; vita Marci 11.

2) Sueton Tib. 48. Tacitus ann. 6, 17, wo die Interpunction zu ändern ist: *hinc inopia rei nummariae commoto simul omnium aere alieno: et quia tot damnatis* (nicht in Folge der von den Wechslern vorgenommenen Creditbeschränkung, sondern in Folge der seianischen Prozesse) *bonisque eorum dividendis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur, ad hoc senatus praescripserat duas quisque fenois partes in agris per Italiam collocaret* (d. h. da das baare Geld augenblicklich knapp war, war das Mass der Possessionen hoch gegriffen, in der Voraussetzung, dass der einzelne verschuldete Besitzer für seine Schulden seine Grundstücke leisten werde), *debitores totidem aeris alieni statim solverent* (dieser Satz ist sachlich aus Sueton hinzuzunehmen, vielleicht sogar bei Tacitus bloss ausgefallen). Dies schlug aber fehl. Die Creditoren forderten trotz dessen

ausser Kraft traten, berechtigt nichts anzunehmen; auf die Provinzialen sind sie gewiss nicht erstreckt worden, sondern gehören zu den ökonomischen Privilegien, in welche die alte Vormachtstellung Italiens in der Kaiserzeit sich auflöst.

Wenn also in Italien der Grossgrundbesitz früher als in den Provinzen und in stärkerem Verhältniss den Kleinbesitz überwog, so gilt von dem Domanialbesitz das Umgekehrte, sofern darunter das werbende Gut verstanden wird. Die kaiserlichen Luxusbesitzungen finden sich selbstverständlich vorzugsweise in Italien, vor allem natürlich in Rom selbst sowie in der Umgegend der Hauptstadt und in der Badegegend von Baiiae, wo kein beliebter Villeggiaturort ohne kaiserliche Villen ist und manche derselben, wie die von Alba, Antium, Tibur, Baiiae an Umfang den Städten, an Pracht dem städtischen Kaiserpalast nicht nachstanden. Aber der eigentlich wirthschaftliche Domanialbesitz ist in Italien wohl auch in stetigem Zunehmen, aber doch verhältnissmässig untergeordnet gewesen und geblieben¹. Es muss durch Erbschaft und Confiscation und sonst

die vollen Beträge, und ihres Credits wegen wagten die Schuldner sich nicht auf das Moratorium zu stützen; borgen aber konnten sie nicht, da die Banquiers ihr baares Capital für die ihnen aufgezwungenen Käufe nöthig hatten, und verkaufen nur unter dem Preis, theils da allzu viel Grundstücke zugleich auf den Markt kamen, theils wer verkaufen musste, schlechte Preise bedang. Da trat der Kaiser ein, indem er den bedrängten Grundbesitzern bei gehöriger Sicherheitsstellung den Betrag von 100 Mill. Sest. (22 Mill. Mark) auf drei Jahre unverzinslich hingab. — Uebrigens kann die Bestimmung unmöglich allgemein gewesen sein; auf jeden Fall richtete sie sich nicht gegen den Geschäftsmann überhaupt, sondern gegen Senatoren und Ritter und war vielleicht förmlich auf diese beschränkt. Durchführbar war sie insofern, als dem Kläger, dem vor den Geschworenen der Nachweis gelang, dass jemand mehr Geld verborgt als fundirt habe, eine bedeutende Geldbelohnung ausgesetzt war.

1) Wenn Tacitus ann. 4, 7 für das frühere Regiment des Tiberius rühmend die *rari per Italiam Caesaris agri* hervorhebt, so ist der Gegensatz dazu wohl weniger der dauernde italische Domanialstand der späteren Zeit als die Epoche der seianischen Confiscationen. Es fehlt nicht an vorseverischen Zeugnissen für kaiserliche Domänen in Italien, auch abgesehen von dem Luxusbesitz und den Figlinen. Beide Alimentarurkunden, die von Benevent wie die von Veleia, nennen den Kaiser mehrfach unter den *adfines*. Die *saltus Galliani* der achten Region (Plinius 3, 15, 118) sind kaiserlicher Grossbesitz und werden von Plinius unter den Gemeinden aufgezählt; sie sind offenbar der Kern der *res privata regionis Ariminensium* oder *Flaminiae*, die später in Italien am meisten hervortritt (Hirschfeld V. G. S. 45 vgl. S. 21 A. 2 [2. Aufl. S. 126 ff.]). — Die Sommerweiden in Samnium sowie die darauf befindlichen grossen Schafheerden standen wenigstens unter Marcus im kaiserlichen Besitz (C. I. L. IX, 2438). Von den dazu gehörigen apulischen Winterweiden muss dasselbe gegolten haben, viel-

eine Masse italischen Grossgrundbesitzes vorübergehend kaiserliches Eigenthum geworden sein, wie denn auch derartige Massenverwaltungen mehrfach begegnen¹; aber allem Anschein nach hat der Fiscus den vermuthlich gering rentirenden italischen Grossgrundbesitz regelmässig wieder veräussert. Nur die offenbar sehr einträglichen grossen Ziegeleien in der Nähe Roms und an anderen geeigneten Orten Italiens sind allmählich in grossem Umfang in kaiserlichen Besitz gekommen und im Domänialgut festgehalten worden. Die relative Geringfügigkeit des Domänialbesitzes in Italien und das Fehlen grosser und ausserhalb des Municipalverbandes stehender Domänialverwaltungen darf auch zu den ökonomischen Privilegien gezählt werden, die Italien wenigstens bis auf Severus genoss. Die ungeheure Steigerung, welche die Domänialwirthschaft durch diesen Kaiser erfuhr, hat sich wahrscheinlich auch auf Italien erstreckt, unter dem überhaupt die privilegierte Stellung Italiens anfängt zu schwinden. Im vierten Jahrhundert steht in der Domänialverwaltung Italien auf einer Stufe mit den übrigen Reichsgebieten und zeigt sich auch auf diesem Gebiet dessen Einreihung unter die Provinzen.

Langsamer als in Italien, aber nicht minder stetig steigert sich der Grossgrundbesitz in den Provinzen. Was über die einzelnen zu bemerken ist, ist in den betreffenden Abschnitten dargelegt; hier mag nur, um den Umfang derselben, der auch und vor allem ein politischer Factor ist, einigermaßen zu veranschaulichen, eine der Diatriben stehen, welche einer, der die Dinge kannte und der vor allem sich selber predigte, der Minister Neros Seneca (ep. 89, 20) in dieser Hinsicht vorbringt: 'vernehmt, ihr reichen Männer, einmal ein ernstes Wort, und weil der einzelne davon nichts hören mag, so sei es öffentlich gesagt. Wo wollt ihr euren Besitzungen die Grenzen setzen? Der Bezirk, der einst eine Gemeinde fasste, dünkt jetzt dem einen Grundherrn eng. Wie weit wollt ihr eure Ackerfluren ausdehnen, wenn für die einzelne Wirthschaft der Raum einer Provinz euch zu klein scheint? namhafte Flüsse nehmen ihren

leicht bezieht sich darauf der *procurator s(altuum?) A(pulorum?)* C. IX, 784 und der *procurator regionis Calabrica* C. X, 1795 und ist der spätere *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis* (Not. Occ. 12, 18) daraus hervorgegangen; wenigstens gehört der *saltus* gewiss in ältere Zeit. Ueberdies war natürlich auch mit den nicht zunächst für den Ertrag eingerichteten Villen immer eine gewisse Wirthschaft verbunden.

1) Der *procurator ad bona Plautiani* (C. III, 1464) und später der *comes Gildoniaci patrimonii* (Not. Occ. 12, 5); andere Beispiele bei Hirschfeld V. G. S. 25 [2. Aufl. S. 126 ff., vgl. Beiträge z. alten Gesch. 2 S. 287 ff.]. Diese Massen werden italischen Grundbesitz wenigstens mit umfasst haben.

'Lauf durch eine einzige Privatbesitzung und grosse völkerscheidende Ströme sind von der Quelle bis zur Mündung eines und desselben Eigenthümers. Ihr seid nicht zufrieden, wenn euer Grundbesitz nicht Meere umschliesst, wenn nicht jenseit des adriatischen und des ionischen und des ägäischen Meeres euer Meier ebenfalls gebietet, wenn nicht die Inseln, die Heimathen der gefeierten Helden der Sage, unter euren Besitzungen beiläufig figuriren und was einst ein Reich hiess, jetzt ein Grundstück ist'. Das ist wohl Rhetorik, aber auch Wahrheit. Im Uebrigen soll hier im Allgemeinen nur darauf noch hingewiesen werden, dass der Grossgrundbesitz nicht bloss das ganze Reich in immer steigendem Masse beherrschte, sondern auch sich zu einer gewissen Gleichartigkeit entwickelte und insofern ohne Zweifel einer der mächtigsten Träger der nivellirenden Civilisation der Kaiserzeit gewesen ist. Indem theils das italische Grosskapital auch in den Provinzen Grundeigenthum erwirbt, theils die durch Reichtum hervorragenden provinzialen Familien mehr und mehr nach Rom gezogen werden, stellt sich für den Grossgrundbesitz des ganzen Reiches in der Wirthschaft wie im Luxus eine gewisse Gleichförmigkeit ein, die mehr durch die örtliche Bedingtheit als durch die verschiedene Lebensgewohnheit der Besitzer eingeschränkt wird. Das africanische Herrenhaus hatte seine Palmen für sich wie das rheinische seine Heizeinrichtungen; aber die Darstellungen des vornehmen Landlebens, wie sie kürzlich im Thal des Rummel in Numidien¹ in den Mosaiken des dazu gehörigen Badegebäudes zum Vorschein gekommen sind, der prachtvolle gethürmte Palast, der schattige Garten, in dem die Dame des Hauses sitzt, der Stall mit edlen Rempferden, das Jagdgehege, die berittenen Jäger mit ihren Hunden und die zuschauenden Damen, die Fischteiche, die Litteraturecke (*filosofi locus*) gehören nicht der africanischen, sondern der gesammten Reichsaristokratie gleichmässig an, und die Gegenstücke dazu finden sich in allen Provinzen. Ebenso muss, je mehr die Grossgrundbesitzer aufhörten Provinzialen zu sein, auch die Wirthschaftsweise sich ins Gleiche gesetzt haben. Auch die agronomischen Schriften der Epoche zeigen dies; Columella unter Nero schreibt zunächst für das italische Landgut, aber die Abweichungen der Wirthschaft in Baetica, Gallien, Kilikien, Syrien, Aegypten, Numidien sind ihm völlig geläufig und werden öfters erwähnt. Es waren zumeist Fremde, überwiegend Italiener, welche im Auftrag der Eigenthümer überall den Betrieb

1) C. I. L. VIII, 10889—10891.

leiteten und mehr oder minder die örtliche Wirthschaftsweise durch die allgemeine im Ganzen wohl rationellere ersetzten. Die unbegreiflich rasche und intensive Romanisirung Africas in der Kaiserzeit hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass der Grossgrundbesitz wohl in keiner zweiten Provinz sich mit gleicher Energie entwickelt hat. — Wie der kaiserliche Grossgrundbesitz provinzialen Ursprungs zu sein scheint, so hat er auch hauptsächlich in den Provinzen seinen Sitz gehabt, insbesondere in dem proconsularischen Africa, worüber in dem betreffenden Abschnitt gehandelt ist. Dabei spielten in den Provinzen die Bergwerke und die Marmorbrüche dieselbe Rolle wie in Italien die Ziegeleien: sie standen dem Rechte nach unter denselben Regeln wie jedes andre Bodeneigenthum, aber die Kaiser strebten dahin dieselben dem Domanialbesitz einzuverleiben, und es ist dies allmählich in allen Provinzen in weitem Umfang durchgeführt worden. Im Allgemeinen ist auch hier hervorzuheben die ungeheure quantitative Ausdehnung des Domanialguts, welche unter Severus eingetreten ist, wozu allerdings die Massenconfiscation [wesentlich beigetragen hat], die der Kaiser der illyricanischen Soldaten gegen die beiden rivalisirenden und überwundenen Militärparteien verfügte, die aber doch in der Hauptsache als eine constitutive Aenderung der Finanzorganisation aufzufassen ist, gewissermassen als Emancipation der Regierung von den Steuererträgen durch Ersetzung derselben durch den Ertrag der neu geschaffenen Domänen. In welchem Umfang dies geschehen ist, davon giebt einigermassen einen Begriff, dass für das neue Domanialgut (*res privata principis*) ein zweiter dem des bisher bestehenden (*patrimonium principis*) in der Rangordnung vorgehender Oberdirector eingesetzt ward, dessen administrative Bedeutung in dem Gehalt von 300 000 Sest. (65 000 M.), dem höchsten mit einer kaiserlichen Procuration verbundenen, ihren Ausdruck findet und aus dem in den Ordnungen des vierten Jahrhunderts der eine der beiden Reichsfinanzminister hervorgegangen ist.

Je mehr der Rückgang des Kleinbesitzes im Lauf der natürlichen Entwicklung lag, desto entschiedener ist er zu allen Zeiten als nachtheilig für das Gemeinwesen erkannt worden; man sah darin weit mehr den Verfall der guten alten Ordnung als die natürliche Entwicklung der Dinge; und es gilt dies von der Kaiserzeit nicht minder wie von derjenigen der Graecen. Es ist ein wohl unterrichteter Schriftsteller, ein erfahrener Beamter aus der Zeit Vespasians, der die damaligen Verhältnisse in die Worte zusammenfasst, dass der Grossgrundbesitz Italien zu Grunde gerichtet habe und jetzt im Zuge sei die Provinzen ebenfalls zu Grunde zu richten.

In wie weit in dieser Epoche versucht worden ist das Einschwinden des Kleinbesitzes zu hemmen, ist nun darzulegen.

Eins der wichtigsten Momente in dieser Hinsicht ist bereits erwähnt worden: die Rückbildung des Grossgrundbesitzes zum Kleinbesitz ist nicht bloss gesetzlich offen gehalten worden, sondern hat auch auf natürlichem Wege sich in nicht unbedeutendem Masse vollzogen. Der römische Grossgrundbesitz ist in weit höherem Grade fluctirend gewesen als der heutige, nicht bloss weil er nie zu rechtlicher Geschlossenheit und nur annähernd zu örtlicher gelangt ist, sondern auch weil der durch Uebertragungssteuern gar nicht und durch die Sitte wenig beschränkte Besitzwechsel und die fort-dauernde Kleinwirthschaft in zahlreichen Fällen vom Gross- zum Kleinbesitz führte. Erbtheilung und Concurs, Einzelverkauf und Einzelschenkung müssen häufig die Auflösung bestehender Güter-complexe oder die Ablösung einzelner Parzellen herbeigeführt haben. Die weit über die heutige Sitte hinausgehende Häufigkeit der Vermächtnisse namentlich auch zu Gunsten abhängiger Leute hat vermuthlich oft den Kleinbesitz begründet; wenn auch meistentheils dieselben in Geld oder beweglichem Gut gegeben wurden, so wird doch mancher vermögende Mann diesem oder jenem Besitzlosen ein Gütchen hinterlassen haben¹. Selbst das bauerliche Emporarbeiten durch den Fleiss und das Geschick der Hände zu eigenem Besitz ist nicht ausgeschlossen. Ein solcher aus Africa berichtet uns in ebenso ungeschickten, wie ehrlichen Versen², wie er erst als gemeiner Schnitter zwölf Jahre, dann elf weitere als Vormann der Schnitterschaar unter der glühenden Sonne gearbeitet habe und so dazu gelangt sei ein eigenes Stadt- und Landhaus in einer der kleinen dortigen Landstädte zu erwerben und sogar in den Rath derselben und zu Aemtern und Würden zu gelangen. Er ist sicher nicht der einzige seines Schlages gewesen. Wenn die römische Demokratie davon ausgegangen ist die Steigerung des Kleinbesitzes auf mehr oder minder revolutionärem Wege herbeizuführen, so haben wenigstens die Anhänger des Principats dessen demokratische Herkunft nicht verleugnet, ja dergleichen Massregeln in Italien in einer Weise durchgeführt, vor denen Gaius Gracchus und Caesar selbst erschrocken sein würden.

1) Auf der Alimentarurkunde von Veleia sind die meisten kleinen Grundeigenthümer nicht im Besitz einheitlicher alter Erbgüter, sondern solcher, die aus Mengstücken zusammengesetzt und wahrscheinlich aus einem Grossgrundbesitz unterschieden sind.

2) Ephem. V p. 277 [C. I. L. VIII S. n. 11824].

Die italischen Landanweisungen nach dem Sieg des Dreiherrn Antonius wie des Caesars bei Philippi und weiter nach dem Siege Caesars über Antonius bei Actium erfolgten auf Kosten des Privateigenthums und gingen insofern einen sehr verschiedenen Weg; aber das Ergebniss, man darf vielleicht hinzusetzen das Ziel war das der gracchischen Bewegung: es wurden nicht bloss die Besitzer gewechselt, sondern es trat vielfach an die Stelle des im Laufe der Zeit entwickelten Grossgrundbesitzes wiederum der Kleinbesitz der Adsignation. Wenn Augustus in seinem Rechenschaftsbericht mit Stolz hinweist auf die 28 volkreichen und blühenden italischen Städte, die von ihm gegründet seien und zu denen noch zehn bis zwölf andere in der gleichen Zeit anderweitig gegründete hinzutreten, so darf dies allerdings, was auch sonst darüber geurtheilt werden möge, als eine wirksame Steigerung des italischen Kleinbesitzes bezeichnet werden.

Aber auf dem gleichen revolutionären Weg konnte Augustus selbst nach der Constituirung des Prinzipats und konnten die späteren Herrscher nicht fortgehen. Je mehr der Prinzipat aus der Revolution hervorgegangen war, desto mehr war es Lebensbedingung für denselben die Revolution zu schliessen; das Privateigenthum ist nie heiliger gehalten worden als in dem Italien des Prinzipats. Nicht einmal die Feldherren, welche mit den provinzialen Heeren sich die Herrschaft in Italien erstritten, Vespasian und Severus haben daran gerührt. Damit waren umfassende Massregeln zur Herstellung von Kleinbesitz für Italien ausgeschlossen. Wohl waren bei diesen Adsignationen mehr oder minder bedeutende Stücke nicht zur Vertheilung gelangt, andere durch erblosen Abgang des Empfängers erledigt. Grundstücke dieser Art scheinen es gewesen zu sein, welche Nero in Antium und Tarent, Vespasian in Lavinium, Paestum, Reate zur Vertheilung gebracht hat. Nachdem dann Vespasian den grössten Theil dieser Reste entweder verkauft oder adsignirt und Domitianus endlich alle derartigen noch übrigen meistentheils steinigen Ländereien den Inhabern zu vollem Eigenthum überlassen hatte, gab es Staatsländereien, die zur Vertheilung hätten gebracht werden können, in Italien überall nicht mehr. Parzellirung der kaiserlichen Domänen oder angekauften Landes wäre möglich gewesen; aber so viel wir wissen, ist dazu nichts geschehen. Die Gründung neuen Kleinbesitzes in Italien durch die Regierung hat damit überhaupt ein Ende.

In den Provinzen dagegen ist das gracchische System von dem Principat ein für allemal adoptirt und danach stetig neuer Kleinbesitz ins Leben gerufen worden. Unentwegt hielt man fest an der

Theorie, dass alles nicht von den römischen Behörden adsignirt Land im Eigenthum des Staats oder des Kaisers stehe und wenn auch dessen Ausübung zunächst praktisch ruhte, die derzeitigen Occupanten jederzeit ausgetrieben und das Land an Colonisten adsignirt werden könne. In der praktischen Ausführung ist auf diesem Wege sowohl in der Form der Adsignation innerhalb einer bestehenden Stadtgemeinde, wie im Wege der Coloniegründung in den Provinzen Kleinbesitz in das Leben gerufen worden. Allerdings ist dabei wohl in manchen Fällen nur ein Besitzwechsel eingetreten, insofern der angesiedelte Mann römischen oder latinischen Rechts an die Stelle eines peregrinischen Vorbesitzers trat; aber der Grossbesitz und das Oedland, vielleicht auch die Domäne werden doch vielfach für diese Adsignationen den Boden geliefert haben. Wir werden uns aber von der Vermehrung, die durch die provinziale Landanweisung dem Kleinbesitz des Reiches erwuchs, keine allzu übertriebene Vorstellung machen dürfen. Der Gedanke, den Augustus ursprünglich gefasst zu haben scheint, die Veteranenversorgung namentlich des Legionars dadurch zu bewirken, dass ihm eine Bauerstelle zugetheilt ward, ist schon von ihm selbst wieder aufgegeben und in eine Geldzahlung umgewandelt worden, die wohl nur in der Minderzahl der Fälle zur Erwerbung von Kleinbesitz geführt hat; es muss sich wohl als unausführbar erwiesen haben aus dem Veteranen nach dem Ablauf der langen Dienstjahre durchgängig einen existenzfähigen Kleinbesitzer zu machen. Es wird daher die directe Anweisung von provinzialem Landbesitz wohl nur da mit der Dienstentlassung verbunden gewesen sein, wo ausnahmsweise bessere Bedingungen gewährt werden konnten.

In Ermangelung irgend welcher anderen Zahlen, die das Verhältniss von Gross- und Kleinbesitz uns veranschaulichen könnten, mag erwähnt werden, dass unter Traian nach Ausweis der Alimentarurkunden im Beneventanischen das etwa in augustischer Zeit von 90 Kleinbesitzern bewirthschaftete Ackerland in 50 Händen war, von denen 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 400 000 und 100 000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100 000 Sesterzen besaßen, soweit dies Vermögen bei jenen Verpfändungen berücksichtigt worden ist. In der Aemilia dagegen stellen sich die Verhältnisse viel ungünstiger: unter 52 Grundbesitzern hat ein Fünftel Rittercensus oder mehr, ungefähr ein Drittel zwischen 400 000 und 100 000 Sesterzen, etwa die Hälfte unter 100 000 Sesterzen; auch die Zahl der ursprünglichen Besitzungen, aus welchen jene 52 Besitzcomplexe hervorgegangen waren, muss verhältnissmässig sehr viel grösser

gewesen sein als sie in der beneventanischen Tafel sich darstellt. Es zeigt sich hier ein überhaupt sehr beträchtliches, in dem reicheren nördlichen Italien geradezu erdrückendes Uebergewicht des Grossbesitzes; untergegangen aber ist der Kleinbesitz doch nirgends und in den weniger der Speculation unterworfenen abgelegenen Landschaften Italiens noch immer ein wesentliches Element der Bevölkerung.

Die Bodennutzung richtet sich in erster Reihe auf den Ackerbau mit Einschluss des Wein- und des Oelbaus und der ähnlichen Nutzungen. Dass in dem mehrhundertjährigen sichern Frieden, den die Monarchie brachte, der Feldbau und insbesondere der italische im Grossen und Ganzen genommen in blühendem Zustande gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Einmischung des Staats in den Verkehr durch die Uebernahme der Versorgung der Hauptstadt war ohne Zweifel ein wirthschaftlicher Fehler; Augustus hat dies unumwunden anerkannt und ausdrücklich erklärt, dass nur politische Rücksichten ihn bestimmten daran festzuhalten¹. Ohne Zweifel wäre Ackerbau und Handel dadurch gefördert worden, wenn die Versorgung Roms mit Getreide dem freien Verkehr wiedergegeben worden wäre. Aber einmal Rom war doch nicht das Reich, und nicht für den ganzen Staat spielt der Herrscher in dieser Weise die Vorsehung. Andererseits hatte die Einfuhr überseeischen Getreides namentlich nach Rom mit ihren Consequenzen sich bereits früher festgestellt und war sogar durch die Lage und die Entwicklung der Hauptstadt wenigstens nachträglich bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt; das Korn, das die ackerbauend bleibenden Landschaften der Halbinsel liefern konnten, muss der Consum des übrigen Italiens mehr als absorbirt haben. Wein und Oel waren fortdauernd Quellen reichen Gewinns. Auch der Ackerbau der Provinzen, wo in den sonst ruchtbarsten Gegenden, in Aegypten und Numidien Wein- und

1) Die merkwürdige Nachricht bei Sueton Aug. 42 darf nicht auf den italischen Ackerbau allein bezogen werden, sondern nur auf den des ganzen Reiches. Wären die *frumentationes publicae* in Rom aufgehoben worden, so würde dies den Ackerbau nicht bloss in Italien, sondern ebenso und vielleicht mehr in Sicilien, Sardinien, Africa belebt haben; die Vernachlässigung des Ackerbaus in Verlass auf den Staat, welche Augustus beklagt, trifft also ebenso sehr die Provinzen, und darum nimmt auch Augustus Rücksicht auf die Grundbesitzer und die Kaufleute (*negotiantes*). Die *magna sterilitas*, welche Augustus zu diesen Aeusserungen veranlasste, konnte immer wiederkehren, mochte auch der italische Ackerbau noch so sehr gedeihen; aber wenn der Ackerbau allgemein zunahm und der Verkehr sich frei vollzog, war Hoffnung vorhanden auf Ausgleichung.

Oelbau zurücktraten, muss immer lohnend gewesen sein; es ist nicht selten von theuren Kornpreisen, nur ausnahmsweise von besonders niedrigen die Rede, so dass im Ganzen wohl eher zu wenig als zu viel producirt ward.

Die Wirthschaft ist entweder Guts- oder Bauernwirthschaft. Es wird nothwendig sein, beide gesondert zu betrachten.

Die von Columella und Varro geschilderte und gepriesene Guts- wirthschaft, in unseren Beispielen gestellt auf einen Besitz von 200 Morgen und etwa 10 Feldarbeiter, ist insofern Selbstwirthschaft des Besitzers, als dieser zwar der Regel nach in der Stadt lebt, aber häufig auf das Landgut hinauskommt und den die Wirthschaft unmittelbar leitenden unfreien Meier (*vilicus*) stetig anweist und beaufsichtigt; die eigentliche Arbeit beschafft dieser mit den vom Eigenthümer gestellten Sklaven. Auf grösseren Grundbesitz ist diese Wirthschaftsform nicht anwendbar, da der Meier alsdann die Aufsicht nicht in genügender Weise führen kann; es wird in diesem Fall der Besitz in entsprechende Bezirke getheilt und jeder derselben gesondert verwaltet¹. Diese Wirthschaft ist jetzt in vollem und unvermeidlichem Verfall; den Landwirthen dieser Zeit, vor allem Columella erscheint sie allerdings noch als Musterwirthschaft und wird von ihnen zu Grunde gelegt, aber in der That als eine gewesene Institution oder als ein unerreichbares Ideal. In der That ist sie mit den realen Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen. Gütercomplexe von der Ausdehnung und Zerstreung durch ganz Italien und oft genug noch durch manche Provinzen, wie sie in der Kaiserzeit sich gestalteten, liessen diese Art der Selbstbewirthschaftung nicht mehr zu; sie konnte nur fortgeführt werden, indem an die Stelle des Herrn dessen unfreier Geschäftsführer (*actor*) trat, und damit war ihr Wesen zerstört. 'Wer ein entlegenes oder gar ein überseeisches Landgut kauft', sagt Columella², 'der tritt in der That sein Hab und Gut seinen Sklaven ab, die durch die Abwesenheit des Herrn nothwendig verdorben werden und wenn sie also verdorben sind und gewechselt werden sollen, das Gut plündern und zu Grunde richten'. Dazu kam das allgemeine Erschlaffen der

1) Das Arbeiterpersonal, sagt Columella 1, 9, 7, des einzelnen Gutes, die *classis* oder die *decuria*, soll zehn Köpfe nicht übersteigen: *itaque si latior est ager, in regiones diducendae sunt eae classes*. Allerdings kam in diesem Fall es auch vor, dass die Sklaven in Ketten arbeiteten (Seneca de benef. 7, 10, 5: *vasta spatia terrarum colenda per vinctos*), wo also diese Wirthschaft der Plantagenform sich nähert.

2) 1, 1, 20.

Springfedern des menschlichen Daseins. Die vornehme Welt dieser Epoche war sehr viel reicher als die der späteren Republik, und unendlich viel gleichgültiger gegen die Mehrung des Besitzes; der dem gewaltigen Ringen der republikanischen Welt fern liegende Gedanke, dass der Mensch von allem genug haben könne, machte wie im Senatssaal so auch in der Vermögensverwaltung sich geltend; die Ehre und die Freude an der möglichst besten Ausnutzung auch der Glücksgüter, mächtigere Triebe vielleicht im gewerblichen Leben als das unmittelbare Bedürfniss, schwanden aus dieser müden Welt. Von der anerkannten Thatsache des allgemeinen Rückgangs des Bodenertrags in Italien geht Columella aus. Es ist bezeichnend für die unter dem Principat herrschenden Stimmungen, dass bei den Landwirthen, wenn sie ihre Bilanzen zogen, die Meinung Geltung gewann von der Erschöpfung des italischen Bodens durch den Erntesegen früherer besserer Zeiten; aber freilich macht Columella mit gutem Recht geltend, dass nicht die Natur Schuld trage, sondern die Menschen. Niemand, meint er¹, bemüht sich noch um rationelle Kunde des Ackerbaus; man giebt sich nicht einmal die Mühe einen tüchtigen Ackersmann zum Meier zu bestellen, sondern schickt die Leute aufs Land hinaus, die als Handwerker nicht mehr den Tagelohn abzuliefern vermögen, oder die unbrauchbaren Säntenträger und Lakaien. Das war zu beklagen, aber nicht zu ändern. Die Gutswirtschaft der früheren Epoche, die übrigens auch in republikanischer Zeit in ihrer vollen Intensität sicher nicht allgemein durchgeführt worden war, stirbt wie die anderen republikanischen Institutionen in der Kaiserzeit ab; nicht einmal in der Form der Vertretung des Herrn durch den Actor scheint sie in grossem Umfang sich behauptet zu haben. Die Gutsherren gaben die Selbstwirthschaft auf und beschränkten sich durchgängig auf die Controle der fremden Händen überwiesenen wirthschaftlichen Leitung.

Die Kleinwirthschaft hat in der Kaiserzeit den Ackerbau allem Anschein nach bei weitem mehr beherrscht als unter der Republik. Dass der Kleinbesitz auch Kleinwirthschaft ist, versteht sich von selbst; aber auch der Grossbesitz, der auf die Selbstwirthschaft verzichtet, hat im römischen Ackerbau, wie es scheint so gut wie ausschliesslich, die Form der Kleinwirthschaft angenommen; von Grosspacht findet auf diesem Gebiet sich kaum eine Spur². Die Klein-

1) praef. 12.

2) Auf den grossen africanischen Domänen erscheinen die *conductores*, die Pächter des Herrenhauses und der es scheint nach Analogie der Municipalordnung

wirthschaft wird bald durch Freie, bald durch Sklaven beschafft; der Eigenthümer kann die einzelne Parzelle, welche er zur Kleinwirthschaft bestimmt, entweder einem freien Zeitpächter (*colonus*) überweisen, der dann dem Grundherrn nur den bedungenen Pachtzins zu zahlen hat, oder einen unfreien Meier (*vilicus*) darauf setzen, der dann entweder nach den Regeln der sogenannten Peculiarge-schäfte gleich dem Pächter einen festen Zins zahlt oder auch mit dem Herrn Einnahme und Ausgabe verrechnet; indess scheint die letztere wenig bequeme Form nicht in bedeutendem Umfang vorgekommen¹ und überhaupt nach dem Grundsatz verfahren zu sein, den Columella² ausspricht, dass, wo der Eigenthümer die Selbstwirthschaft in der früher bezeichneten Weise nicht ausüben kann oder will, es weniger nachtheilig ist mit freien Pächtern zu wirthschaften als mit unfreien Meiern. Dies Verpachtungssystem ist gewiss auch früher oft genug vorgekommen, aber doch nur nebenher und aushülfsweise³; jetzt wird es eigentlich regelmässige Form der Bodenwirthschaft. Es zeigt sich dies vor allem in der Verschiebung des Sprachgebrauchs: *colonus*, das heisst der Ackerbauer im Gegensatz zum Hirten, wird noch von Cicero und Varro ohne weiteres von jedem Landwirth gebraucht, sei er Gutsbesitzer oder Bauer oder Pächter, technisch aber in republikanischer Zeit verwendet für den kleinen Grundbesitzer, woraus die politische Verwendung des Wortes sich entwickelt hat, in der Kaiserzeit dagegen für den selbst wirthschaftenden Kleinpächter. Dieser Wechsel in der Beziehung des Schlagwortes hat sich im Anfang der Kaiserzeit entschieden; den Schriftstellern der neronischen Zeit, dem jüngeren Seneca und dem Columella, ist der 'Landwirth' bereits synonym mit dem Klein-

diesem Quasi-Gemeinwesen zustehenden Frohnden, neben den *coloni*, den Pächtern der Parzellen. Das letztere Wort wird nie vom Grosspächter gebraucht.

1) Belehrend ist ein von Scaevola referirter Rechtsfall (Dig. 20, 1, 32). Ein Latifundienbesitz wird verkauft. Da ein Theil der Grundstücke ohne Pächter ist, so übergibt der Käufer diese seinem *actor* zur Bewirthschaftung und es werden nun der Meier und die weiter erforderlichen Sklaven von diesem darauf gesetzt (*Stichus vilicus et ceteri servi ad culturam missi et Stichi vicarii*); dass letztere im Peculium des Meiers stehen, ist charakteristisch dafür, dass dieser den *Colonus* vertritt. Aber deutlich erscheint dies hier als ein exceptionelles Verfahren und als Regel die Verpachtung.

2) 1, 7, 6.

3) Gewiss sind die grossen Vermögen der republikanischen Zeit, so weit sie in Ackerland bestanden, auch schon vielfach in der Form der Kleinpacht genutzt worden. Aber normal war die Gutswirthschaft noch am Ende der Republik (Röm. Gesch. 3, 517 fg.); aber nicht mehr, als Columella schrieb.

päch
die
Stell
in
von
geeig
für d
Epoc
Haupt
einen
Wirt
vielm
auch
steig
Der
Gefal
zurüc
nicht
je na
eigen
dem
dass
dazu
dass
zwing
Die
jenig
wenn
seine
allen
ihre
pflüg
Wirt
sich
Herr

11824
her:
arca
meum

pächter. — Aber auch freigegebene Lohnarbeiter haben nicht gefehlt; die arbeitsfähigen Kinder des Colonen müssen oft in eine solche Stellung eingetreten und nicht selten auf diesem Wege dem Vater in der Pacht gefolgt sein, wie denn die römischen Landwirthe den von Kindesbeinen auf dem Gut beschäftigten Colonen als besonders geeignet bezeichnen. Die alte Sitte (Röm. Gesch. 1, 833) namentlich für die Ernte freie Lohnarbeiter zuzuziehen begegnet auch in dieser Epoche, und es ist nicht unmöglich, dass sie in den eigentlichen Hauptsitzen des Ackerbaus bedeutende Ausdehnung gewonnen und einen eigenen Stand von Tagelöhnern entwickelt hat¹. Dass das neue Wirthschaftssystem an die Stelle der alten Selbstwirthschaft oder vielmehr der eigenen Direction des Eigenthümers getreten ist, erklärt auch die weitgehende, unter Umständen bis zur Wirthschaftsleitung sich steigernde Bethheiligung des Grundherrn an der Wirthschaftsführung. Der Gutsherr liefert regelmässig das Inventar, das freilich auf die Gefahr des Pächters steht und bei Auflösung der Pacht unbeschädigt zurückgegeben oder zum vollen Werth ersetzt werden muss², empfängt nicht selten statt des Pachtzinses eine Fruchtquote und controlirt je nach den Pachtbedingungen im einzelnen Fall den Pächter. Die eigentliche Feldarbeit beschaffen regelmässig die von dem Eigenthümer dem Pächter gestellten Slaven; verständige Grundherren wirken dahin, dass diese sorgfältig ausgewählt und gut behandelt werden, auch dazu gelangen sich thatsächlich einen Hausstand zu begründen, so dass der Bauer sie ungefesselt kann arbeiten lassen und der Slavenzwinger, der nirgends fehlt, nur als Strafe zur Anwendung kommt. Die colossale Ausdehnung dieser Wirthschaftsweise entspricht derjenigen des Grossgrundbesitzes; es sind sicher keine Redensarten, wenn Seneca, der Minister Neros, selbst einer der reichsten Männer seiner Zeit und einer der besten Wirthe, von den in Italien und in allen Provinzen zugleich wirthschaftenden Besitzern spricht³ und von ihren nach Tausenden zählenden für einen Mann grabenden und pflügenden Colonen. Es zeigt sich dies weiter darin, dass auch diese Wirthschaft, so weit sie eigene Thätigkeit des Eigenthümers erheischt, sich wieder selber aufhebt; bei entwickeltem Grossbesitz übt der Herr auch die Controle der Pächter nicht mehr unmittelbar, sondern

1) Die merkwürdige Inschrift von Mactar (Eph. V n. 279 = C. VIII S. n. 11824), welche S. 600 angeführt ward, rührt von einem solchen Feldarbeiter her: *falcifera cum turma virum processerat arvis seu Cirtae Nomados seu Ioris arva petens, demessor cunctos anteibam primus in arvis pos tergus linquens densa meum gremia.*

2) Dig. 19, 2, 54, 2.

3) ep. 87, 7. 89, 20. 114, 26.

districtweise durch seine unfreien Geschäftsführer (*actores*), in noch weiterer Steigerung des Umfangs durch die diesen vorgesetzten freien Directoren (*procuratores*), wovon dann die kaiserliche Domanalverwaltung die höchste Stufe darstellt. — Diese Form der Kleinwirthschaft geht, wie der Grossgrundbesitz, zu dem sie gehört, gleichförmig durch das ganze Reich und erstreckt sich auch auf die kaiserlichen Domänen ohne wesentliche rechtliche Abweichung, wenn gleich thatsächlich das fiscalische Interesse die Lage der kaiserlichen Colonen wohl gegenüber denen der Privaten günstiger gestaltet hat. Dass diese Kleinwirthschaft kein voller Ersatz ist für den grossentheils durch sie verdrängten Kleinbesitz, bedarf der Ausführung nicht: dasselbe Grundstück, das als Kleinbesitz sei es in Form des Sammelbesitzes, sei es mit Realtheilung eine Mehrzahl freier Familien ernähren konnte, nährte als Kleinpacht ein für allemal nur die Familie des Pächters; und das Selbstgefühl und die Unabhängigkeit, die auch den kleinen Grundbesitzer wenigstens adeln können, sind dem Zeitpächter nothwendig verschlossen. Dennoch darf in der düsteren Geschichte des Principats diese wirthschaftliche Gestaltung des Grossbesitzes als eine der lichtereren Seiten bezeichnet werden. Die wirthschaftliche Stellung des Colonen, den die Capittalkraft des Grundherrn stützte, war weniger unsicher als die des Kleinbesitzers, und wie das Verhältniss sich entwickelt hatte, führte es wenigstens mit wirthschaftlicher Nothwendigkeit zur humanen Behandlung der Pächter durch den Grundherrn und der Ackerclaven durch den Pächter, ebenso zu einer gewissen Vereinigung der Betriebsvorzüge der Gross- und der Kleinwirthschaft. Man soll nicht vergessen, dass die alte Bauernwirthschaft erst zur Schuldknechtschaft geführt und dann in sich selbst Bankerott gemacht hat; nicht vergessen die unmenschliche Wirthschaftlichkeit des catonischen Musterguts, das den Selavenhausstand und die freie Arbeit völlig ausschliesst. In dieser Kleinpachtwirthschaft lag für die unfreien Leute eine erträglichere Existenz und eine gewisse Aussicht durch Wohlverhalten zur Freiheit zu gelangen; es lag ferner in ihr einige Garantie für die Verwendung einer wenn auch beschränkten Zahl freier Familien in einer wirthschaftlich haltbaren Stellung. Die Armee der Kaiserzeit hat allem Anschein nach ganz überwiegend aus diesen Kleinpächterfamilien sich recrutirt. Die mit der neuen Welt unzufriedene und die Zustände der republikanischen Zeit, eben weil sie unwiederbringlich dahin waren, mehr sehnsüchtig als nachdenklich idealisirende Anschauung der vornehmen Kreise Italiens hat auch für diese Entwicklung der Bodenwirthschaft nichts als Vorwurf und Klage; beide

sind nicht unberechtigt, aber hier vor allem gilt das tröstende Evangelium der Geschichte, dass aller Verfall auch wieder Entwicklung ist.

Neben dem Ackerbau bestand die sonstige Bodenwirthschaft wie früher, ohne dass in dieser Hinsicht erhebliche Aenderungen zu verzeichnen wären. Dass die unproductive Verwendung des Bodens zu blossen Luxusanlagen bei dem Reichthum und der Hoffart der vornehmen Welt in Italien namentlich unter der ersten Dynastie in weitem Umfange stattgefunden hat, ist selbstverständlich; von den Villenanlagen, die den Raum ganzer Städte einnehmen, spricht Seneca¹ so gut wie früher Sallustius, und jener hebt weiter hervor, dass der richtige Reiche nicht zufrieden ist, bis an jedem See, an jedem Strand Italiens, die die Mode consecirt hat, er seine besondere Villeggiatur besitzt, wie dies an den kaiserlichen Villen sich im Einzelnen verfolgen lässt. In diesen Anlagen ist manches grosse Vermögen verbaut worden; aber dass die Lusthaine und die Villen dem Ackerbau den Platz wegnahmen, ist eine Redensart wie andere auch². Dass der italische Ackerbau unter der Republik durch die Zerstörung zahlreicher Städte und die Ausdehnung der Weidewirthschaft eine sehr empfindliche Einschränkung erfahren hat, ist früher auseinander gesetzt worden; aber wie die bei dem Beginn der Monarchie vorhandenen Gemeinwesen mit verschwindenden Ausnahmen unter ihr fortbestanden, so hat auch die Bodenwirthschaft im Grossen und Ganzen genommen in der Kaiserzeit wahrscheinlich sich in dieser rückgängigen Richtung nicht weiter bewegt, vielmehr eher den umgekehrten Weg eingeschlagen³, wenn auch grossartige Massregeln in diesem Sinn, wie die von Caesar in Betreff der pontinischen Sümpfe geplante, nicht zur Ausführung gelangt sind. In den Provinzen sind die Deductionen von Colonisten gewiss vielfältig in der Weise erfolgt, dass dadurch Weide- oder Oedland unter den Pflug

1) ep. 89, 21.

2) In diesem Sinn sagt Tiberius bei Tacitus ann. 3, 54: *nisi provinciarum copiae et dominis et servitiis et agris subvenerint, nostra nos scilicet nemora nostraeque villae tuebuntur*. Das lässt sich vertreten, wenn man die Stadt und die Umgegend Roms ins Auge fasst: von Tibur und Tusculum mag es einigermassen richtig sein, dass die Städte den Landhäusern Platz machten. Aber für das übrige Italien passt dies um so weniger, als die Prachtanlagen der grossen hauptstädtischen Familien auf Latium und einen Theil Campaniens sich beschränken.

3) In der Alimentartafel von Veleia tritt bei den *saltus* auffallend oft hervor, dass sie mehr oder minder mit Ackerland gemischt sind, was wohl auf späteren partiellen Anbau zurückgehen mag.

kam. Allem Anschein nach ist in der Kaiserzeit der Ackerbau nur da ausgefallen, wo entweder die Beschaffenheit des Bodens oder die Unsicherheit des Besitzes oder der Mangel an Arbeitskräften ihm im Wege stand. Dass die Weidewirthschaft regelmässig Grosswirthschaft ist und also diese Bodenstücke regelmässig den Reichen gehören, liegt in der Sache und gilt also auch für diese Zeit.

Im Geldgeschäft ist die ältere indirecte Hebung der Staatseinnahmen durch Vermittelung der Capitalistengesellschaften, eine der hauptsächlichsten Burgen der republikanischen Plutokratie, in ihrer verderblichsten Form, der Festsetzung der Abgaben in einer Fruchtquote und der Ueberlassung dieser Zehnten an eine Gesellschaft gegen eine an die Staatskasse zu zahlende Geldsumme, schon von dem Dictator Caesar beseitigt worden (Röm. Gesch. 3, 506). Bei der Einziehung der für Rom bestimmten Naturallieferungen und der in Geld angesetzten Steuern sind die alten Compagnien noch eine Zeitlang thätig gewesen; aber theils die Hebung durch die steuerpflichtige Gemeinde, die zum Beispiel für Asia auch von dem Dictator Caesar angeordnet ward, theils die Einsetzung eigener kaiserlicher Finanzverwaltungen für jede Provinz müssen die Macht der Mittelmänner weiter beschränkt haben, bis dann in den späteren Jahren des Tiberius auch das immer noch wichtige und gewinnbringende Geschäft der Ueberführung der also gezahlten Gelder und gelieferten Naturalien nach Rom oder an den sonstigen Bestimmungsort den grossen Compagnien genommen ward¹ und diese aus der provinzialen Grund- und Vermögenssteuer überhaupt verschwinden. Bei anderen Steuern hat sich die indirecte Hebung länger behauptet, so bei der Freilassungs-, der Auktions- und der

1) Die Umgestaltung des Hebewesens liegt sehr im Dunkeln; sicher ist nur, dass die Hebung durch die Gemeinden selbst wenigstens in Asien schon durch den Dictator Caesar eingeführt ward (Appian b. c. 5, 4) und wahrscheinlich wird dieselbe gleichzeitig wenigstens für die übrigen in Geld steuernden Provinzen angeordnet sein (Marquardt Staatsverw. 2, 185). Wenn dennoch Tacitus (ann. 4, 6; vgl. Staatsrecht 2³, 1017) zum J. 23 sagt: *frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*, so können die *pecuniae vectigales* eben nur diese in Geld normirten Abgaben der Provinzen sein und den Societäten nur noch das Geschäft obgelegen haben diese von den Gemeinden einzuziehen und an den Bestimmungsort zu übermitteln, so dass sie also in dieser Hinsicht mehr das Banquier- als das Hebegeschäft für den Staat besorgten. Da Tacitus diese Einrichtung unter den in Tiberius späterer Zeit weggefallenen aufführt, so wird damals wohl auch die Vermittelung zwischen den zahlenden Gemeinden und der Staatskasse auf den Staat übergegangen sein. Von dem nach Rom zu liefernden Getreide ist der Transport immer durch Private beschafft worden (Marquardt Privatalterth. S. 390).

wichtigen Erbschaftssteuer; doch ist auch für die letztere, wie es scheint unter Hadrian, die directe Erhebung eingeführt worden, und mehr und mehr werden die Capitalistengesellschaften auch aus diesen Hebungen verbannt. Am längsten haben sie sich bei den Zöllen und den nutzbaren Bodenrechten des Staats behauptet; und hier ist die Verpachtung auch für Rechnung der kaiserlichen Kasse angewandt worden¹. Wenn unter Nero (Tac. ann. 13, 50) die Abschaffung der Zölle in Frage kam, so ist dabei ohne Zweifel mit massgebend gewesen, dass die hier unentbehrlich erscheinende Hebung durch Private mit dem Geiste der neuen Monarchie nicht harmonirte. Indess kam es dazu nicht und begnügte die Regierung damals und später sich mit der Verschärfung der gegen die Zollpächter geübten Controle. Doch scheint, während unter der Republik die Pachtung vom Staat der Regel nach bedeutenden Umfang hatte und einzelne Gesellschaften finanzielle Grossmächte waren, unter dem Principat der Umfang der einzelnen Pacht vielmehr beschränkt gewesen zu sein. Auch abgesehen von dem kaiserlichen Colonat, von dem schon die Rede war, sind die fiscalischen und ärarischen Conductoren dieser Zeit offenbar nicht entfernt zu vergleichen mit den Publicanen der Republik; und dasselbe gilt von den noch fortbestehenden Compagnien, denen durchaus kaiserliche Beamte und kaiserliches Gesinde in einer Weise über- und eingeordnet wurde, dass der ganze Betrieb unter stetiger Mitwirkung der Regierungsorgane sich vollzogen haben muss. Auch tritt, ganz im Gegensatz zu dieser, namentlich im fiscalischen Gebiet hier sehr häufig an die Stelle der Verpachtung die eigene Bewirthschaftung unter Aufsicht specieller Beamter oder Beauftragter: so zum Beispiel sind die kaiserlichen Ziegeleien und Marmorbrüche niemals und in der Regel auch die kaiserlichen Bergwerke nicht verpachtet worden. Dem Eingreifen des Grosskapitals in dieses wenigstens halb staatliche Gebiet ist demnach unter dem Principat eine mächtige Schranke gesetzt worden. Der Antheil an der Herrschaft, den die Geldaristokratie eine Zeitlang factisch behauptet hatte, war damit gebrochen.

Das gewerbsmässige Geldverleihen ist jetzt ein regelmässiger Bestandtheil des Haushalts jedes vermögenden Römers geworden. Auch die Vornehmen pflegen den grössten Theil ihres Vermögens in Grundbesitz anzulegen, aber daneben ein mehr oder minder beträchtliches Capital banquiermässig zu verwerthen, indem sie

1) Deutlich zeigen dieses Verhältniss die über das Vermögen des Isidorus und der Patrone Martials S. 590 A. 2 beigebrachten Angaben. Auch Plinius ep. 3, 19 sagt: *sum quidem prope totus in praediis, aliquid tamen fenero.*

dasselbe theils gegen eigentliche Sicherheiten ausleihen, theils in der Form der Anleihe an Handel und Industrie und Speculationen aller Art sich betheiligen. Dem kam andererseits die selbst gesetzlich festgestellte Ordnung entgegen, dass das Verleihen gegen Zinsen nur insoweit gestattet wurde, als der Betreffende den gleichen oder noch einen höheren Betrag in Grundbesitz angelegt hatte (S. 595). Es ist dies das System, nach dem auch Crassus und Atticus ihr Vermögen verwalteten; mit dem Zurücktreten der Selbstwirthschaft ward in der Gutsverwaltung dasselbe mehr und mehr allgemein. Wenn bei richtiger Führung dabei auch die Bodenwirthschaft gewann, insofern bei eintretendem Bedürfniss sie nicht auf den Credit, sondern auf das Capital greifen konnte, so lag hierin andererseits eine Verknüpfung des Grundbesitzes mit der Speculation, deren Bedenklichkeit durch jene äusserliche Fixirung des Verhältnisses zwischen fundirtem und nicht fundirtem Vermögen mehr anerkannt als abgewandt wurde. Die grossen Vermögen dieser Epoche sind hauptsächlich auf diesem Wege gebildet; von Seneca zum Beispiel wird geradezu gesagt, dass er durch die Wucherzinsen ein reicher Mann geworden sei¹ und seine Feinde wenigstens behaupteten, dass er die Eroberung Britanniens dazu benutzt habe um 40 Mill. Sesterzen den bedrängten Gemeinden dort vorzuschliessen, deren Rückforderung dann den gefährlichen Aufstand des J. 60 herbeigeführt haben soll². Wo einer zum Krösus, da werden viele zu Bettlern. Die namentlich unter der ersten Dynastie stets sich wiederholenden Klagen über Ueberschuldung und Zusammenbrechen der vornehmen Häuser gehen vermuthlich mehr noch auf diese Speculantengeschäfte zurück, als auf die eigentliche Verschwendung; und andererseits wird die mit Vespasian eintretende innerliche Revolution sich in erster Reihe darin gezeigt haben, dass das befestigte Vermögen im Wechsellportefeuille Mass hielt und dass wenigstens dem Senator des Reiches die Sitte nicht gestattete mit seinen Capitalien zu wuchern. Wie der von Haus aus sehr begüterte spätere Kaiser Pius nie mehr als 4% Zinsen nahm, so zeigt auch die spätere Gesetzgebung, dass man unterschied zwischen den Zinsen, die der gewöhnliche Geschäftsmann nehmen konnte, und denen, die dem vornehmen Mann zu nehmen geziemte.

Dass Gewerbe und Handel unter der Friedensmacht, wie der römische Staat dieser Epoche sie entwickelte, emporgeblüht sein müssen, ist von vornherein gewiss; mancherlei Einzelheiten zeigen uns die steigende Specialisirung des Handwerks, die weiten Absatz-

1) Tacitus ann. 13, 42.

2) Dio 60, 2.

kreise einzelner Fabricate, die Bedeutung des Imports wie des Exports über die Reichsgrenze; allgemeine Daten, die ein vergleichendes Urtheil gegenüber früheren und späteren Perioden gestatteten, ergibt unsere Ueberlieferung nicht. Somit beschränkt diese Auseinandersetzung sich darauf gewisse allgemeine und sociale Verhältnisse kurz zu berühren, die einigermassen sich fassen lassen. — Wenn einstmals der einzelne Haushalt sich selber genügte, so war mit der steigenden Cultur mehr und mehr die bezahlte Arbeit, die gewerbliche sowohl wie der Handel mit offenem Laden in die erste Reihe getreten: aber, gleich wie in der Epoche, wo Speisen und Kleider lediglich durch das Gesinde bereitet wurden, liegt diese Arbeit jetzt zwar in der Hand der Capitalisten, wird aber ausgeführt durch ihr unfreies Gesinde. Die grossen Vermögen auch der Aristokratie sind allerdings zum guten Theil aus der stillen Bethheiligung der Vornehmen an speculativen Geschäften dieser Art hervorgegangen; aber einen auf das Gewerbe gestützten Mittelstand kennt diese Epoche so wenig wie die frühere; wie der Senat der Hauptstadt aus den Grossgrundbesitzern sich zusammensetzt, so bilden in jeder Landstadt die Gutsbesitzer den Gemeinderath und den höheren Stand. Wenn ein Flickschuster sich es gestattet hat in dem gebildeten Bononia eine Volkslustbarkeit zu geben und in Mutina ein Walker, wo wird, fragt *Martialis*¹, der Gastwirth dies thun? So erkaufte die Trimalchionen für vieles Geld die Gelegenheit sich auslachen zu lassen; von der Theilnahme an den Gemeindegeschäften blieben sie nach wie vor von Rechtswegen selbst in der kleinsten Stadt ausgeschlossen. Caesars Anordnung, dass in den Provinzen der Freigelassene in den Gemeinderath gelangen könne, nahm Augustus wieder zurück. Der einzelne Slave sucht als Lohnknecht, Schuster, Arzt und so ferner seinen Verdienst oder wird auch von seinem Herrn in ein bestimmtes Geschäft hineingesetzt; was er auf diese Weise erwirbt, gehört zwar rechtlich dem Herrn, wird aber sehr häufig nur zum Theil an ihn abgeliefert. Der Slave hat oft eigenen Haushalt und factisch eigenen Besitz; die Freilassung erfolgt oft gegen eine aus diesem Besitz dem Herrn zu zahlende Summe, löst aber regelmässig das Anrecht des Herrn auf einen Theil des Verdienstes des Freigelassenen nicht auf. So werden auch die bedeutenderen Geschäfte betrieben; zum Beispiel selbst die Ladeninhaber (*negotiantes, mercatores*), die Geldhändler (*argentarii*), die Händler mit Spezereien (*thurarii*), vermögende und in ihrer Art angesehene Persönlichkeiten, sind dennoch fast ohne

1) ep. 3, 59.

Ausnahme unfrei oder aus der Unfreiheit entlassen. Wirthschaftlich hat dies System seine vortheilhafte Seite: das Fortkommen des einzelnen geschickten Arbeiters und brauchbaren Geschäftsmanns hängt weniger vom Zufall ab als bei völlig freier Concurrrenz, sondern es steht hier, wenn der Herr seinen Vortheil versteht, hinter jedem tüchtigen Mann die Macht des Capitals. Es wird damit ferner zwischen der Slavenshaft und der Bürgerschaft eine Brücke geschlagen, welche im Allgemeinen wenigstens die besten Elemente aus jener in diese überführt und die, wie nachtheilig sie auch vielfach sich erweist, doch im Ganzen weniger schadet als die völlige Abschliessung der Slavenvelt gegen die der Freien. Die rechtliche Ausgleichung führt wenigstens in den späteren Generationen auch die nationale und sociale allmählich herbei, und das Zusammenschwinden des Bürgerstandes würde im römischen Reich sehr viel früher und stärker aufgetreten sein, wenn nicht die ausserordentliche, aber zugleich stehende Vermehrung durch die Freilassungen ihm zu Hülfe gekommen wäre. Sie sind auch bei der Bauernwirthschaft vorgekommen, aber überwiegend beruhen sie auf dem Gewerbe- und Handelsverkehr, in dem sie nicht selten sogar eine hervorragende Stellung gewinnen und sich oder doch ihre Nachkommen in die Geld- und weiter in die eigentliche Aristokratie einführen.

Ist in Beziehung auf Handel und Gewerbe nicht viel mehr zu constatiren, als dass die Dinge auch unter dem Principat beim Alten blieben, so erweitert sich dagegen in bemerkenswerther Weise derjenige Kreis, in welchem die Sitte dem anständigen Manne gestattet Geld zu erwerben. Die strenge Regel, dass der Dienst, der einem Mitbürger oder auch dem Staat geleistet wird, von dem Gentleman umsonst geleistet werden muss und durch Bezahlung wenn nicht unehrlich, so doch unvornehm wird, ist thatsächlich schon unter der Republik nach vielen Seiten hin durchbrochen worden. Aber erst in dieser Zeit bildet sich die öffentliche Laufbahn auch in ökonomischer Hinsicht aus, als hinführend zu einer finanziell und social angesehenen Stellung. Es gilt dies für Beamte, Soldaten, Sachwalter, Rechtsgelehrte, also überhaupt für alle mit dem öffentlichen Leben verknüpften Hülffleistungen, während private Dienste, wie zum Beispiel des Arztes und des Jugendlehrers, sich wenig oder gar nicht über die eigentlichen Gewerbe erheben. Dies geht unmittelbar zurück auf den neuen Principat. Die von diesem neben die alten Staatsbeamten gestellte Kategorie gleichfalls in öffentlichen Geschäften, sei es im Heer oder in der Verwaltung, verwandter persönlicher Diener des Kaisers wurde von Haus aus mit festem

und hoch gegriffenen Gehalte ausgestattet und damit von dieser Remuneration der bisherige Makel entfernt. Es war dies um so leichter, als die ausserhalb Roms thätigen Staatsbeamten längst eine Vergütung für die Ausrüstungs- und sonstigen Kosten empfangen hatten, die der Sache nach auf eine Besoldung hinauslief; dennoch war die Einführung der förmlichen und directen Besoldung im Staatsdienst eine eingreifende Neuerung. Sie würde noch tiefer eingegriffen haben, wenn nicht die Continuität der amtlichen Stellung gefehlt hätte. Zwar die Unteroffizierstellung war eine dauernde und führte auch eine dauernde Versorgung so wie im günstigen Fall den Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn herbei; aber wenn auch im übrigen die kaiserlichen Diener weit längere Zeit als die Staatsdiener in ihren Stellungen blieben und die amtlichen Intervalle bei ihnen sicher seltener und kürzer eintraten, so ist doch das Amt im Allgemeinen auch in der Kaiserzeit nicht eine Lebensstellung und die Gehalte der Regel nach nicht hoch genug um schon in kürzerer Frist eine solche zu gewähren. Dafür aber traten ergänzend hinzu die Thätigkeiten des rechtskundigen Beiraths und vor allem des redekundigen Sachwalters. Zwar unter Augustus ward die alte Vorschrift, dass kein Sachwalter von dem Clienten Geld annehmen dürfe, noch einmal eingeschärft¹, und die hervorragenden Redner dieser Epoche, Asinius Pollio, Messalla Corvinus und andere mehr, hielten an der alten Ehrenhaftigkeit um so mehr fest, als sie durchaus reiche und vornehme Männer waren. Aber wenn der Kaiser seine Beamten bezahlte, so konnte der Advocat unmöglich unentgeltlich thätig sein; im Allgemeinen kehrten weder Clienten noch Advocaten sich an das Gesetz, und unter Claudius mussten die 'Schenkungen' bis zu 10 000 Sesterzen gesetzlich freigegeben werden². Dabei ist es insofern geblieben, als die Advocatenhonorare in gewissen Grenzen nicht bloss erlaubt, sondern bald auch klagbar geworden sind³. Zu diesem legitimen Verdienst tritt noch hinzu ein anderweitig darzustellendes, aber auch in der Oekonomie nicht zu übersehendes Moment, die Durchführung des Strafprozesses mittelst der Privatanklage und der gesetzliche Anspruch des siegreichen Privatanklägers auf bedeutende Geldbelohnungen, zum Beispiel bei dem Hochverrathsprozess auf den vierten Theil des Vermögens des Verurtheilten, welche Prämien besonders bei den Anklagen vor dem Senat oft noch arbiträr gesteigert wurden. Es lag in der Sache, dass dieser Gewinn grösstentheils denjenigen Sachwaltern zufiel, die diesen Weg zu gehen

1) Dio 54, 18.

3) Tac. ann. 11, 5. 13, 5. 42.

3) Plin. ep. 5, 9.

nicht verschmähten; und die grossen Vermögen der Advocaten besonders im ersten Jahrhundert sind vorzugsweise auf diesem Wege zusammengekommen. Späterhin ist mit der veränderten Prozessform diese Missbildung zurückgetreten, wogegen die Sachwalterstellung überhaupt in ihrer socialen und ökonomischen Bedeutung sich behauptet. Auch den bei dem Prozess den Sachwaltern assistirenden Rechtsbeiständen (*pragmatici*) konnte das Gleiche nicht verweigert werden; doch waren diese untergeordneten Ranges¹ und ihr Erwerb nicht beträchtlich. Dagegen wird ihre Beihülfe bei Vollziehung von Rechtsgeschäften, zum Beispiel bei Abfassung von Testamenten, ähnlich, wenn auch niedriger gestanden haben wie heute die der Notare, und nicht minder fanden sie Verwendung als salarirte Privatbegleiter des in die Provinzen zur Rechtsprechung gesandten der Regel nach selbst rechtsunkundigen hohen Beamten. So bildete sich hier eine Laufbahn für Talente, im Allgemeinen jedem zugänglich, der die für die Vorbildung erforderlichen allerdings nicht ganz unbedeutenden Kosten aufzubringen vermochte und auch in ihrem weiteren Verlauf an Bedingungen geknüpft, die verhältnissmässig leicht zu erfüllen waren. Dem römischen Eupatriden gegenüber macht Juvenal (8, 46) es geltend, dass aus dem Volke der Jüngling kommt, der am Euphrat Waffendienst thut und bei den Adlern Wache hält, die den bezwungenen Bataver bändigen; dass der niedere Quirite den Redner stellt, welcher die Prozesse des ungebildeten Adlichen führt; dass der römische Plebejer es ist, der die Knoten des Rechts und die Räthsel der Gesetzgebung löst. Freilich wer bloss Geld erwerben will, der wird in der Wechselstube oder bei dem Auctionsgeschäft, als Arzt und Baumeister, als Musikus oder Jockey rascher zum Ziel kommen; aber wer ehrgeizig nach einer Stellung strebt, dem ist jetzt auch eine solche nicht mehr verschlossen: der sorgliche Vater besseren Schlags bei demselben Dichter² fordert seinen Sohn auf sich über seinen Lebensberuf zu entscheiden, entweder um den Rebstock des Unteroffiziers einzukommen oder in die Advocatenschule einzutreten oder auch die Gesetze zu studiren. Vielleicht auf keine Weise hat der Principat der republikanischen Aristokratie entschiedener Abbruch gethan als durch diese Restitution gracchanischen Geistes, anknüpfend an die gracchanischen Ritterprivilegien, aber doch wesentlich neu und durchaus beruhend einerseits auf der Organisation des stehenden Heeres und besonders der Unteroffizierscarriere, andererseits auf der Einrichtung der salarirten

1) Juv. 7, 123.

2) Juvenal 14, 191.

kaiserlichen Beamten mit ihren weiteren Consequenzen. Die Einrichtung öffnet die Pforten keineswegs dem Bürger schlechthin; die Freigelassenenwelt bleibt unbedingt ausgeschlossen, und wenn die militärische Laufbahn wenigstens rechtlich jedem Freigeborenen offensteht, so fordert die nicht militärische einen verhältnissmässig hohen und kostspieligen Bildungsgrad und, so weit sie eine amtliche ist, den Besitz des Rittervermögens. Die Einrichtung öffnet ferner ihre Pforten in der Hauptsache nur dem, der der Regierung genehm ist und genehm bleibt; die Aufnahme in das Heer und das Avancement hängt in jedem einzelnen Fall vom kaiserlichen Gutdünken ab und ebenso verleiht die Regierung allein sowohl das Ritterpferd wie die daran geknüpften Aemter. Aber dennoch ist auf diesem Wege dem Mittelstand und einigermaßen selbst den niederen Schichten des Volkes die zu Reichthum und Aemtern führende Laufbahn eröffnet, während die spätere Republik dem, welcher den Reichthum nicht bereits besitzt, ihre Aemter schlechthin versagt. Auf dem socialen Gebiet ist diese demokratisch-monarchische Institution der schärfste Ausdruck des Principats und seine rechte treibende Kraft.
